

## **Das Nachtarbeits-Urteil des Bundesarbeitsgerichts beschleunigt das Ende der kollektiven Schichtsysteme**

Noch liegt nur die Pressemitteilung 16/14 des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 09. 04.14 zu dessen Urteil vom selben Tag (Az. 10 AZR 637/13) vor – nachfolgend im Volltext:

### **Anspruch einer Krankenschwester, nicht für Nachtschichten eingeteilt zu werden**

Kann eine Krankenschwester aus gesundheitlichen Gründen keine Nachtschichten im Krankenhaus mehr leisten, ist sie deshalb nicht arbeitsunfähig krank. Sie hat Anspruch auf Beschäftigung, ohne für Nachtschichten eingeteilt zu werden.

Die Beklagte betreibt ein Krankenhaus der sog. Vollversorgung mit etwa 2.000 Mitarbeitern. Die Klägerin ist bei der Beklagten seit 1983 als Krankenschwester im Schichtdienst tätig. Arbeitsvertraglich ist sie im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit verpflichtet. Nach einer Betriebsvereinbarung ist eine gleichmäßige Planung ua. in Bezug auf die Schichtfolgen der Beschäftigten anzustreben. Das Pflegepersonal bei der Beklagten arbeitet im Schichtdienst mit Nachtschichten von 21.45 Uhr bis 6.15 Uhr. Die Klägerin ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, Nachtdienste zu leisten, weil sie medikamentös behandelt wird.

Nach einer betriebsärztlichen Untersuchung schickte der Pflegedirektor die Klägerin am 12. Juni 2012 nach Hause, weil sie wegen ihrer Nachtdienstuntauglichkeit arbeitsunfähig krank sei. Die Klägerin bot demgegenüber ihre Arbeitsleistung - mit Ausnahme von Nachtdiensten - ausdrücklich an. Bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts im November 2012 wurde sie nicht beschäftigt. Sie erhielt zunächst Entgeltfortzahlung und bezog dann Arbeitslosengeld.

Die auf Beschäftigung und Vergütungszahlung für die Zeit der Nichtbeschäftigung gerichtete Klage war beim Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts, ebenso wie in den Vorinstanzen, erfolgreich. Die Klägerin ist weder arbeitsunfähig krank noch ist ihr die Arbeitsleistung unmöglich geworden. Sie kann alle vertraglich geschuldeten Tätigkeiten einer Krankenschwester ausführen. Die Beklagte muss bei der Schichteinteilung auf das gesundheitliche Defizit der Klägerin Rücksicht nehmen. Die Vergütung steht der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu, weil sie die Arbeit ordnungsgemäß angeboten hat und die Beklagte erklärt hatte, sie werde die Leistung nicht annehmen.

Daher empfiehlt es sich zunächst einmal, die detaillierte Urteilsbegründung abzuwarten – wobei allerdings schon jetzt klar ist, dass es sich zum einen nicht um eine branchenbezogene Entscheidung handelt und zum anderen den BAG-Richtern durchaus klar gewesen zu sein scheint, welche massiven Auswirkungen dieses Urteil haben wird: „Das Urteil hat nach Angaben einer Sprecherin des Bundesarbeitsgerichts eine "wegweisende Wirkung" für alle Schichtarbeiter und ist nicht allein auf die Krankenpflege beschränkt“ (Süddeutsche.de vom 09.04.14).

## Denkbare Auswirkungen dieses Urteils

Während in Wechselschicht Beschäftigte bisher damit rechnen mussten, bei Meldung einer Nachtschichtuntauglichkeit ihren Arbeitsplatz zu verlieren, hat das BAG-Urteil dieses Risiko nun deutlich reduziert – wie deutlich, wird sich noch zeigen. Immerhin haben Krankenhäuser ja gegenüber Industriebetrieben viel mehr Möglichkeiten, nachtschichtuntaugliche Mitarbeiter/innen einzusetzen:

- In den meisten Bereichen ist die Nachtschicht-Besetzung deutlich geringer als tagsüber.
- Der Einsatz von „Nachtwachen“, die ausschließlich nachts arbeiten, ist vergleichsweise weit verbreitet.
- Es wird in aller Regel mit Monatsdienstplänen gearbeitet, die sich gegenüber Schichtplänen insbesondere auch dadurch auszeichnen, dass Wünsche der Mitarbeiter/innen und damit ggf. auch Einsatzbeschränkungen relativ leicht berücksichtigt werden können.

Das BAG hatte somit über einen Fall zu urteilen, in dem es dem zudem großbetrieblichen beklagten Arbeitgeber sicherlich zumutbar ist, Nachtschichtuntauglichkeit zu berücksichtigen – und zwar auch dann, wenn das Urteil, wie zu erwarten ist, zu mehr gemeldeter Nachtschichtuntauglichkeit führt.

In den klassischen Industrie-Wechselschichtplänen sieht es diesbezüglich allerdings ganz anders aus:

- Die Nachtschicht-Besetzung ist, wenn überhaupt, höchstens unwesentlich geringer als tagsüber.
- Dauernachtschicht-Mitarbeiter/innen gibt es nur noch selten.
- Es wird in festen Schichtteams gearbeitet, was schon mit abweichenden Arbeitszeit-Verteilungen einzelner Mitarbeiter/innen kaum verträglich ist.

Sollte es daher tatsächlich zu vermehrter gemeldeter Nachtschichtuntauglichkeit kommen, müssen diese Schichtpläne grundsätzlich umgebaut und flexibilisiert werden, um stärker individualisierten Bedarfen der Mitarbeiter/innen gerecht werden zu können; eine Entwicklung, die im Übrigen im Zuge der demografischen Entwicklung schon seit einigen Jahren im Gange ist (siehe hierzu auch **Text 1** unter „Arbeitszeit-

flexibilisierung“ und **Text 7** unter „Flexible Schichtsysteme“), die nun aber neues Momentum gewinnt. Erforderlich sind insbesondere

- eine saubere Zeitkonto-Anbindung, um unproblematisch Teilzeitarbeit – auch und gerade in vollzeitnahen Formen – zu ermöglichen. Dies kann es Mitarbeiter/inne/n mit gesundheitlichen Problemen erleichtern, länger im Schichtbetrieb zu verbleiben;
- Schichtpläne, die „Patenschaften“ zwischen Gruppen von Nachtschichttauglichen und einzelnen Nachtschichtuntauglichen unterstützen, die es den letzteren ermöglichen, mit weniger oder auch ganz ohne Nachtarbeit eingesetzt zu werden;
- bei höheren Anteilen Nachtschichtuntauglicher aus unterschiedlichen Schichtplänen zusammengesetzte Schichtsysteme, in denen es also Einzelpläne ohne und solche mit entsprechend mehr Nachtschichten gibt – bis hin zu Dauernachtschichten, deren Revival zu prognostizieren vor diesem Hintergrund nicht schwerfällt; und
- die fortlaufende Aktualisierung der weiterhin durchlaufenden Schichtpläne, bei der – auch und gerade im Sinne der Mitarbeiter/innen – bewährte Instrumente der Dienst- und Einsatzplanung eingesetzt werden können.

Der in **Text 4** unter „Flexible Schichtsysteme“ aus meiner Sicht und Erfahrung zusammengefasste Stand der Entwicklung der industriellen Schichtsysteme zeigt, wieviel Arbeit hier noch zu leisten ist.